



STATUTEN

I. Name, Sitz, Zweck

Art. 1. Name, Sitz

- a. Der Elternverein Lupfig ist ein Verein im Sinne der Art. 60ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB). In Familienfragen kann sich der Elternverein politisch engagieren, ansonsten ist er politisch und konfessionell neutral.
- b. Sitz des Elternvereins ist die Gemeinde Lupfig.

Art. 2. Zweck

Der Verein bezweckt insbesondere:

- a. Den Betrieb der Spielgruppe Bärli in Lupfig
- b. Den gegenseitigen Kontakt zwischen den Eltern und das gesellige Beisammensein zu fördern
- c. Bildungs- und Informationsveranstaltungen durchzuführen
- d. Einrichtungen und Anlässe für Kinder und Jugendliche zu organisieren, zu unterstützen und zu fördern

II. Mitgliedschaft

Art. 3. Mitglieder

Mitglieder sind automatisch alle Eltern, welche ihre Kinder für die Spielgruppe Bärli anmelden. Mitglieder können ausserdem Einzelpersonen und Familien (Einzelmitglieder), b) Vereinigungen und Organisationen welche die Bestrebungen des Vereins unterstützen (Kollektivmitglieder).

(Vorbehalten bleiben die Bestimmungen gemäss Art. 65, ZGB.)

Art. 4. Aufnahme

Aufnahmegesuche können mittels schriftlichem Beitrittsgesuch gestellt werden, über die definitive Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Anmeldung gilt als verbindlich, der Beitritt wird durch die Bezahlung des Mitgliederbeitrages rechtskräftig.

Von dieser Regelung ausgenommen bleiben unter Verweis auf Paragraph II / Artikel 3 der Statuten die Eltern der Spielgruppenkinder.

Art. 5. Dauer des Vereinsjahres

Das Vereinsjahr dauert vom 01.08. bis 31.07. eines jeden Jahres.

Art. 6. Austritt/Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein erfolgt auf das Ende eines Vereinsjahres durch Austrittserklärung oder Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages.

Art. 7. Anspruch auf Vereinsvermögen

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Organisation

Art. 8. Organe:

- a. Die Generalversammlung
- b. Der Vorstand
- c. Die Rechnungsrevision

Art. 9. Die Generalversammlung

Das oberste Organ des Vereines bildet die Generalversammlung. Sie tritt auf Beschluss des Vorstandes zusammen oder auf Antrag von mind. 1/5 der Mitglieder. Einmal jährlich wird eine Generalversammlung einberufen. Weitere Generalversammlungen können durchgeführt werden. Die Einladung, unter Angabe der zu verhandelnden Traktanden, hat mindestens 14 Tage vor Versammlungsdatum schriftlich zu erfolgen.

Jedes anwesende Vereinsmitglied hat eine Stimme in der Generalversammlung. Familien und Kollektivmitglieder jedoch haben maximal je nur eine Stimme.

Die Aufgaben der Generalversammlung sind

- a. Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung
- b. Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevision
- c. Festsetzung des Jahresbeitrages
- d. Vornahme von Statutenänderungen
- e. Beschlüsse über die Auflösung des Vereins oder den Anschluss an andere Organisationen mit ähnlichen Zwecken.
- f. Beschlussfassung über alle weiteren Geschäfte, die ihr gemäss Statuten oder auf Beschluss des Vorstandes vorgelegt werden.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Generalversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand vorgängig schriftlich mitgeteilt werden. Vorsitzende in der Generalversammlung ist die Präsidentin oder bei deren Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

Art. 10. Beschlussfassung

Für Beschlüsse und Wahlen gilt das absolute Mehr der Anwesenden Mitglieder. Ausgenommen sind Beschlüsse über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins, für welche eine 2/3 Mehrheit notwendig ist. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 11. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern (angestrebt werden jedoch 5 - 7):

* der Präsidentin

* der Kassierin

* der Aktuarin

* 1 – 4 Beisitzerinnen.

- a. Er konstituiert sich selbst. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- b. Tritt ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der 2-jährigen Amtszeit zurück, kann bei Bedarf durch Einberufung der Vereinsversammlung oder anlässlich der Generalversammlung eine Ersatzwahl durchgeführt werden
- c. Ergänzungswahlen sind mittels Einberufung der Generalversammlung jederzeit möglich

Art. 12. Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Führen der Spielgruppe Bärli in administrativen Belangen (Wahl der Spielgruppenleiterinnen, Führen der Buchhaltung inkl. Rechnungsstellung, etc.)
- b. Festsetzung der Löhne innerhalb des von der Generalversammlung genehmigten Budgets
- c. Festsetzung des Spielgruppenbeitrages innerhalb des von der Generalversammlung genehmigten Budgets
- d. Bestimmung des Materialgeldes für die Spielgruppe
- e. Ausführen der Beschlüsse der Generalversammlung
- f. Vertreten des Vereins nach aussen
- g. Führung der laufenden Geschäfte
- h. Erstellen von Jahresbericht und Jahresrechnung
- i. Vorbereiten und Einberufen der Generalversammlung

Der Vorstand kann einzelne Aufgaben und konkrete Projekte einem Arbeitsausschuss übertragen. Die Mitwirkung in einem Arbeitsausschuss steht jedem Mitglied offen.

Art. 13. Kontrollstelle

Die dem Vorstand nicht angehörende Rechnungsrevision prüft die Jahresrechnung und erstatten dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung schriftlichen Bericht. Sie wird für 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist möglich.

IV. Finanzielles

Art. 14. Grundsatz

Der Elternverein Lupfig wird nach dem Grundsatz einer Non-Profit-Organisation geführt.

Art. 15. Finanzierung

- a. Die Vereinsmittel bestehen aus Mitgliederbeiträgen und Zuwendungen
- b. Der Ertrag aus dem Führen der Spielgruppe Bärli ergänzt die Vereinsmittel und wird hauptsächlich für die Führung derselben aufgewendet.

Art. 16. Mitgliederbeiträge

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Generalversammlung bestätigt bzw. neu festgelegt.

Art. 17. Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Gönnerbeiträge und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Art. 18. Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Art. 19. Spesen

Die Mitarbeit im Elternverein erfolgt grundsätzlich ehrenamtlich. Spesen werden vergütet.

Art. 20. Administration/Buchhaltung

Der Vorstand ist ermächtigt, die Administration/Buchhaltung im Zusammenhang mit dem Elternverein und der Spielgruppe Bärli, im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten, extern zu vergeben. Wird das Amt durch ein Mitglied des Elternvereins oder durch ein Vorstandsmitglied ausgeführt, obliegt dem Vorstand das Recht, die Arbeit mit einer angemessenen Entschädigung zu honorieren.

V. Fusion/Auflösung

Im Falle einer Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf den Antrag des Vorstandes. Die Auflösung des Vereins kann gemäss Art. 9 mit einer Zweidrittelmehrheit aller an der Generalversammlung anwesenden Stimmen beschlossen werden. In diesem Fall fliesst das Vermögen des Vereins Institutionen mit ähnlichen Zielen zu. Die Auflösungsversammlung beschliesst auf Vorschlag endgültig darüber.

Art. 21. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten (Totalrevision der Statuten vom 19.10.1998) wurden an der Generalversammlung vom 20.Oktober 2014 beschlossen und sind seither in Kraft.

Lupfig, 20. Oktober 2014

Karin Markl
Präsidentin

Patrick Allenspach
Mitglied des Vorstands